

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verantwortlich

ist

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. October 1896.

N^o 42.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Genehmigung zur Benutzung von Umrundungs-Rufen Seite 483
2. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbeschränkung in Deutschland und Spanien 483

3. Polizeiverwaltung: Ausweisung von Katholiken aus dem Reichsgebiet 484
4. Militär-Wesen: Truppenbeschränkung 485

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Vertreter des kaiserlichen Konsuls in Jassy, Deugoman Bojinea ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Kreisbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, lärgenlich gültige Urtheilssprüche von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Eheschließungen von solchen zu beurkunden.

2. M a r i n e u n d S c h i f f a h r t .

B e s t i m m u n g e n

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbeschränkung in Deutschland und Spanien.

Nachdem in Folge des Intzurretrats der deutschen Schiffsbeschränkungsvorabingung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Spanien ein anderseitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsbeschränkung getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarine vom 1. October 1896 ab, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Register spanischer Schiffe, und zwar sowohl die registerpflichtigen, als die nach der alten deutschen Regel ausgesetzten Spezialregisterpflichtigen Dampfschiffe ohne Registerzeichnung anerkannt. Den spanischen Dampfschiffen steht jedoch das